



Die Partei des Mittelstandes

## Schweizerische Volkspartei Seegräben

[www.svp-oberland.ch/seegraeben](http://www.svp-oberland.ch/seegraeben)

Korrespondenzadresse: Hans-Heinrich Heusser T: 044 932 25 84  
Usterstrasse 27 M: 079 257 25 25  
8607 Seegräben F: 044 932 34 21  
E: [hh.heusser@bluewin.ch](mailto:hh.heusser@bluewin.ch)

Seegräben, 4. Oktober 2012

Gemeinderatskanzlei Seegräben  
Rutschbergstr. 10  
8607 Seegräben

### **Vernehmlassungsantwort Polizeiverordnung der Gemeinde Seegräben**

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Wir danken bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur neuen Polizeiverordnung (Totalrevision) der Gemeinde Seegräben. Danken möchten wir auch für die Gewährung der Fristverlängerung bis zum 4. Oktober.  
Die SVP Seegräben äussert sich wie folgt:

#### **Grundsätzliche Bemerkung**

Der vorliegende Entwurf kommt den Bedürfnissen der Bevölkerung einer Landgemeinde wie Seegräben weitgehend entgegen. Mehrere Bestimmungen, die zur Rückweisung der Vorlage anlässlich der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2012 geführt haben dürften, sind korrigiert worden. Die nachfolgenden Anträge stellt die SVP im Sinne der Verhinderung von zusätzlichen Einschränkungen, der Reduzierung von doppelter Reglementierung sowie der Berücksichtigung, dass die Landwirtschaft dort nicht zusätzlich eingeschränkt werden soll, wo es niemandem einen Nutzen bringt.

#### **Zu den einzelnen Artikeln**

##### **Art. 20 Düngen**

Das totale Verbot zum Ausbringen von Hofdüngern an Wochenenden ist zu restriktiv. Die Seegräbner Landwirtschaft nimmt heute diesbezüglich weitestgehend Rücksicht auf die Anliegen der Bevölkerung, insbesondere durch den Verzicht auf das Ausbringen von Hofdünger an Wochenenden. Bei den gelten-

den, übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen (u.a. Gewässerschutzgesetz) sowie je nach Wettersituation kann es aber durchaus Situationen geben bei denen es sinnvoll ist, z.B. an einem Samstag noch eine Parzelle fertig zu düngen. Es gibt auch in unserer Gemeinde durchaus noch Landwirtschaftsflächen, die soweit von den Wohngebieten entfernt sind, dass dort niemand durch das Ausbringen des Hofdüngers gestört wird. Das Wochenend-Düngeverbot ist daher auf die Umgebung der Wohngebiete zu beschränken. Daher beantragen wir, diesen Artikel zu ändern.

Antrag für teilweise Neuformulierung Art. 20, Düngen:

*Beim Düngen mit Jauche oder Mist (Hofdünger) in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohner angemessen Rücksicht zu nehmen. Soweit das Ausbringen von Hofdünger nicht ohnehin verboten ist (Sonn- und allgemeine Feiertage), ist der Düngeinsatz an den Wochenenden in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung verboten.*

Als Variante könnte aber auf den zweiten Satz auch ersatzlos verzichtet werden, da übergeordnet schon eine ausreichende Reglementierung besteht.

**Art. 25 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen**

Unter diesem Titel werden ausschliesslich die Lärmemissionen abgehandelt. Diese Problematik ist jedoch ausreichend in übergeordneten Gesetzen geregelt (Lärmschutzverordnung, Verordnung über den Baulärm etc) und zusätzlich noch in Art. 23 der vorliegenden Verordnung.

Antrag auf Anpassung Art. 25 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen

Absatz 1: ergänzen mit dem zusätzlichen Hinweis auf die Verordnung über den Baulärm.

Absatz 2: ersatzlos streichen, Anliegen ausreichend geregelt in Absatz 1.

Absatz 3: ersatzlos streichen, ist ausreichend geregelt in Artikel 23 mit dem ausdrücklichen Hinweis auf lärmige Arbeiten aus Industrie, Gewerbe, Baustellen etc.

Absatz 4: würde bei Streichung von Abs. 2 und 3 zu Absatz 2

Absatz 5: ersatzlos streichen, Anliegen ausreichend geregelt in Absatz 1 und Art. 23.

Absatz 6: würde zu Absatz 3.

## **Art 40 Parkieren auf Privatgrund**

Im Art. 40 (alt = Art.42) wurde der erste Satz richtigerweise gestrichen, worin bestimmt wurde, dass auf Privatgrund nur auf baurechtlich bewilligten Parkflächen Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

Im neuen Art 40, neu Absatz 2 bleibt aber die Regelung: „Für das vorübergehende Parkieren auf Privatgrund ausserhalb bewilligter Parkflächen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen“.

Das hiesse bei konsequenter Befolgung dieser Norm nichts anderes, als dass jeder EFH-Besitzer und jeder Bauernhof jeden Abstellplatz (wohl auch noch nachträglich) baurechtlich bewilligen lassen müsste!

Oder anders herum, mit diesem Absatz würde der gestrichene erste Absatz indirekt wieder in Kraft gesetzt.

### Antrag auf Anpassung Art.40, Parkieren auf Privatgrund

Absatz 2: Antrag auf ersatzlose Streichung.

Absatz 4: redaktionelle Anpassung der Nummer des Absatzes, auf den hingewiesen wird.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SVP Seegräben

Hans-Heinrich Heusser  
Präsident

Thomas Meyer  
Aktuar